

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 10.11.1995

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz  
(AVRAG) geändert wird

Zl. 51.145/1-1/95

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 93 .....	-GE/19. PS
Datum: 15. NOV. 1995	
Verteilt 16.11.95	

*Dr. Mezriczky*

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf ist uns seitens der Steiermärkischen Landarbeiterkammer die nachfolgende Stellungnahme zugegangen:

Nach Art. 4 Abs. 1 der EU-Richtlinie 77/187, der das AVRAG zugrundeliegt, stellt der Übergang eines Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles als solcher für den Veräußerer oder den Erwerber keinen Grund zur Kündigung dar.

Diese Bestimmung der EU-Richtlinie wurde bisher im AVRAG überhaupt nicht berücksichtigt (siehe etwa Schwarz/Löschnigg Arbeitsrecht, 5. Auflage, 1995, 249). Es ist daher völlig unklar, inwieweit eine Kündigung auf Grund des Betriebsüberganges anfechtbar oder nichtig ist bzw. inwieweit der allgemeine Kündigungsschutz in Hinblick auf diese Tatsache modifiziert wird (vgl. auch Grillberger, Betriebsübergang und Arbeitsverhältnis - Neuregelung durch das AVRAG, WRI 1993, 307). Um die Rechtskonformität mit dem EU-Recht herbeizuführen und Rechtssicherheit in dieser Frage zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, Art. 4 der EU-Richtlinie 77/1986 in das geltende AVRAG einzuarbeiten.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)